

## Flash 1A/2021

### ANPASSUNG DES VERSICHERUNGSREGLEMENTS AUF DEN 1. JANUAR 2021

Das neue Versicherungsreglement ist nun auf unserer Website verfügbar. Am 1. Januar 2021 treten die nachstehenden Änderungen in Kraft. **Mit Ausnahme der Bezeichnung des überlebenden Konkubinatspartners** betreffen sie fast ausschliesslich die aktiven Versicherten:

- Erfolgt die vom Versicherten schriftlich vorgenommene Bezeichnung **des überlebenden Konkubinatspartners nach dem reglementarischen Rententalter**, wird die Partnerrente gekürzt (Art. 38):

Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Bezeichnung	Kürzung
Vor dem vollendeten 66. Altersjahr	20,0 %
Vor dem vollendeten 67. Altersjahr	40,0 %
Vor dem vollendeten 68. Altersjahr	60,0 %
Vor dem vollendeten 69. Altersjahr	80,0 %
Ab dem vollendeten 69. Altersjahr	100,0 %

Diese Kürzungen gelten **nur für Bezeichnungen, die nach ab dem 01.01.2021 eingehen**. Die Bezeichnung muss zwingend schriftlich erfolgen. **Ein Formular zur Bezeichnung des Partners kann auf unserer Website heruntergeladen werden**.

- Im Rahmen der am 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Reform der Ergänzungsleistungen **können Personen, die ihre Stelle nach dem vollendeten 58. Altersjahr verlieren, ihre berufliche Vorsorge bei ihrer Pensionskasse unter bestimmten Bedingungen weiterführen** (Art. 9a).
- Bei einer Pensionierung ab dem 1. März 2021 kann der aktive Versicherte verlangen, dass seine Freizügigkeitsleistung **ganz oder teilweise in Kapitalform ausbezahlt wird** (bisher maximal 50 %). Die Frist für die schriftliche Bekanntgabe bleibt unverändert bei zwei Monaten vor der Pensionierung (Art. 26).
- **Bei unbezahltem Urlaub** besteht die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Versicherung **neu höchstens für die Dauer von 6 Monaten** (nach dem bisherigen Reglement ein Jahr, Art. 63).
- Die vollständige oder teilweise **Barauszahlung** der Freizügigkeitsleistung ist bei endgültigem Verlassen der Schweiz **auch nach dem 60. Geburtstag möglich** (unter Vorbehalt der internationalen Vereinbarungen).
- **Die Rückerstattung eines Vorbezugs** im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) ist bis zur Pensionierung möglich (bisher bis zum vollendeten 62. Altersjahr).

### KURZBERICHT 2020

Der Kurzbericht über die finanzielle Situation der CPK per 31.12.2020 steht auf unserer Website Ende Juni 2021 zur Verfügung (<https://www.cpk-swatchgroup.ch/de/praktische-informationen/news>).

Wir erinnern Sie daran, dass die meisten unserer Reglemente in französischer, deutscher und italienischer Sprache nicht mehr in Papierform abgegeben werden und nur noch auf unserer Website verfügbar sind ([www.cpk-swatchgroup.ch](http://www.cpk-swatchgroup.ch), Rubrik "Statuten und Reglemente"). Falls Sie über keinen Internet-Anschluss verfügen, sind sie jedoch auf Anfrage bei der CPK erhältlich.

Neuenburg, im Januar 2021

#### PENSIONS KASSE SWATCH GROUP



Daniel Niklaus  
Präsident des Stiftungsrates



Reto Stöckli  
Direktor der CPK



S. Huguenin  
Vizedirektor de la CPK